

Tochtergesellschaft, deren Zuwiderhandlung Ballast Nedam zugerechnet werde, in der Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht genannt werde.

Drittens wendet sich Ballast Nedam gegen die Feststellung des Gerichts, ihr habe aufgrund der Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht verborgen bleiben können, dass sie als Muttergesellschaft der Ballast Nedam Grond en Wegen B.V. (im Folgenden: BN Grond en Wegen) Adressatin der endgültigen Entscheidung der Kommission sein werde. Dadurch habe das Gericht u. a. die Tragweite der Rechtsprechung des Gerichtshofs verkannt, wonach in einer Mitteilung der Beschwerdepunkte anzugeben sei, in welcher Eigenschaft dem Unternehmen die behaupteten Tatsachen zur Last gelegt würden.

Viertens habe das Gericht bei der Prüfung, ob die Kommission die Verteidigungsrechte gewahrt habe, zu Unrecht eine angebliche inhaltliche Antwort von Ballast Nedam auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte berücksichtigt.

Mit dem **zweiten Rechtsmittelgrund** macht Ballast Nedam geltend, das Gericht habe gegen das Unionsrecht verstoßen, indem es grundlegende Prinzipien falsch angewandt habe, die hinsichtlich der Frage gälten, wann Muttergesellschaften Kartellrechtsverstöße zugerechnet werden könnten. Nach Auffassung von Ballast Nedam hat das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass die Kommission sie für eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG zur Verantwortung ziehen könne, obwohl die Zuwiderhandlung von der Kommission nicht festgestellt worden sei.

Zur Begründung weist Ballast Nedam erstens darauf hin, dass das Gericht im Urteil vom 24. März 2011, Tomkins/Kommission (T-382/06, Slg. 2011, II-1157) festgestellt habe, dass die Verantwortlichkeit einer Muttergesellschaft nicht über diejenige der Tochtergesellschaft hinausgehen könne, deren Kartellrechtsverstoß zugerechnet werde. Daraus ergebe sich, dass eine Zuwiderhandlung einer Muttergesellschaft nicht zugerechnet werden könne, sofern und solange sie nicht durch die Kommission festgestellt worden sei.

Hierzu führt Ballast Nedam aus, dass das Ermessen der Kommission bei der Entscheidung, welche Einheiten innerhalb eines Unternehmens für einen Kartellrechtsverstoß haftbar gemacht werden könnten, nicht so weit gehe, dass sie eine Muttergesellschaft für eine Zuwiderhandlung haftbar machen könne, die nicht festgestellt worden sei.

Zweitens rügt Ballast Nedam den Umstand, dass das Gericht berücksichtigt habe, dass sie die Vermutung, sie habe auf das

Marktverhalten von BN Grond en Wegen bestimmenden Einfluss ausgeübt, nicht widerlegt habe. Dieser Umstand stehe in engem Zusammenhang mit der Verletzung ihrer Verteidigungsrechte und sei außerdem rechtlich unerheblich.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003 L 1, S. 1).

(²) Entscheidung K(2006) 4090 der Kommission vom 13. September 2006 in einem Verfahren gemäß Artikel 81 [EG] (Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL).

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 2. Januar 2013 — Directeur général des douanes et droits indirects, Chef de l'agence de la direction nationale du renseignement et des enquêtes douanières/Humeau Beaupreau SAS

(Rechtssache C-2/13)

(2013/C 71/17)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Directeur général des douanes et droits indirects, Chef de l'agence de la direction nationale du renseignement et des enquêtes douanières

Kassationsbeschwerdegegnerin: Humeau Beaupreau SAS

Vorlagefrage

Sind die Vorgänge der Formung der Hinterkappe eines Schafts und das Aufrauen dieses Schafts und einer Außensohle vor der Zusammensetzung bei der Fertigung eines Schuhs als „Zusammensetzen“ oder als „Bearbeitungsvorgänge zur Vervollständigung der Fertigung“ im Sinne der Erläuterung VII zur Allgemeinen Vorschrift 2 a für die Auslegung des Harmonisierten Systems einzustufen?